

**Satzung
der Gemeinde Niederkrüchten
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung
vom 14. Dezember 2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1237), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 47/2021, S. 69, Eintrag 720) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0535 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0006 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 14. Dezember 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.

Schippers